

3.2. Schlußfolgerungen und Hypothesen für die strafrechtliche Bewertung von Unterstützungshandlungen gegenüber bereits geworbenen Spionen imperialistischer Geheimdienste, die keine Integration ins Werbungsverhältnis begründen

3.2.1. Schlußfolgerungen

Im Abschnitt 2. dieser Arbeit wurde deutlich, welche Handlungen gegenwärtig als Straftat gemäß § 98 i. V. m. § 22 (2) 3 StGB gewertet werden, wobei deren Spezifik unter 3.1. in der Abgrenzung zur Mittäterschaft durch schlüssiges Verhalten hervortrat. Da diese Mittäterschaftsform bereits einen großen Teil der auf die Unterstützung des Spions ausgerichteten Handlungen "zum Zwecke der Sammlung, des Verrats oder der Auslieferung geheimzuhaltender Nachrichten zum Nachteil der Interessen der Deutschen Demokratischen Republik"¹ strafrechtlich abdeckt, wird der strafrechtliche Raum für eine mögliche Beihilfe zu § 98 StGB nach erfolgter Anwerbung des Spions äußerst eng. Es bleiben solche Unterstützungshandlungen für eine Bewertung als Beihilfehandlungen offen, die vereinzelt über einen längeren Zeitraum oder einmalig ausgeführt werden, wobei der Unterstützende nicht in die Lage kommt, daß er sich für ein auftragsgemäßes Handeln zum Zwecke der "Sammlung, des Verrats oder der Auslieferung"¹ geheimzuhaltender Informationen an einen Geheimdienst entscheidet. Diese Entscheidung würde bereits die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Geheimdienst begründen und entsprechende Unterstützungshandlungen gegenüber dem Spion eine Straftat gemäß § 98 StGB in der Form der Mittäterschaft darstellen.

In diesem Zusammenhang müssen die allgemeinen Rechtsgrundsätze zur Beihilfe aus dem Strafrecht der DDR, auf die in dieser Diplomarbeit nicht näher eingegangen wird, beachtet werden. Demnach muß sich eine Beihilfe sowohl objektiv als auch subjektiv auf die wesentlichen objektiven und subjektiven Straftatbestandsmerkmale der Haupttat beziehen.

¹ Strafgesetzbuch der DDR (Kommentar), Staatsverlag der DDR, Berlin 1984, S. 271